



**Stellungnahme des Deutschen Gründerinnen Forum e.V.
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BT-Drucksache 16/9415

Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist die Stärkung der Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Lebensentwürfen von Familien mit Kindern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Bundeselterngeld / Elternzeitgesetz.

Das Deutsche Gründerinnen Forum e.V. begrüßt die Flexibilisierung des Antrags auf Elterngeld und die erleichterte Unterstützung von minderjährigen Eltern sowie jungen volljährigen Eltern in Ausbildung bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes durch die Großeltern.

Das Deutsche Gründerinnen Forum weist gleichzeitig darauf hin, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Interessen der Wahlfreiheit und einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf von selbständig tätigen Frauen und Männern mit Kindern nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Vielmehr wurde das Gesetz aus der Sicht von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen formuliert und berücksichtigt die Lebenswirklichkeit von selbstständigen Personen bisher nicht angemessen.

Das Deutsche Gründerinnen Forum fordert daher die Interessen Selbständiger ausreichend zu berücksichtigen und die Herstellung von Chancengleichheit für selbständig tätige Frauen und Männer mit Kindern sowie die Verbesserung des Gründungsklimas durch eine entsprechende Nachbesserung des Gesetzesentwurfs in den folgenden Punkten:

ad §1 Anspruchsberechtigte

Alleinerziehende, die für ihren Lebensunterhalt mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten oder Frauen und Männer, die aufgrund ihrer Selbständigkeit mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten müssen, sind vom Elterngeld auch bei geringem Verdienst ausgeschlossen. Somit sind Sie gegenüber dem sozial begründeten An-

spruch von Hartz-IV Empfänger/innen, die 300 Euro Mindestelterngeld erhalten, benachteiligt.

Kennzeichen einer selbständigen Tätigkeit ist, dass die Betriebsführung/ selbständige Tätigkeit in der Regel nicht einfach für bestimmte Zeiträume unterbrochen / eingestellt werden kann, ohne die Grundlage für die Geschäftstätigkeit zu verlieren. Weiteres Merkmal selbständiger Tätigkeit - insbesondere von Frauen - ist zudem häufig die flexible Erbringung der Arbeitszeiten auch an Abenden und Wochenenden sowie von zu Hause aus, die eine erhöhte Chance zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet.

Ein Teil der selbständigen Arbeitszeit wird zudem für Tätigkeiten benötigt, die nicht direkt entlohnt werden, insbesondere Akquise und Kundenbindung, Fortbildung, Verwaltung etc. Der Umfang der Arbeitszeiten im Rahmen der Selbstständigkeit – insbesondere in der Aufbauphase - ist daher nicht gleichzusetzen mit entsprechenden regelmäßigen Einnahmen.

Aktuelle Analysen des Mikrozensus belegen die stetig wachsende Zahl der selbständig tätigen Frauen und Männer in Teilzeit, im Zu- und Nebenerwerb, ohne Beschäftigte und mit geringem Einkommen.

Das Deutsche Gründerinnen Forum fordert daher eine Gleichstellung und einen Anspruch auf das Mindestelterngeld unabhängig vom sozialen / Beschäftigungs-Status.

Die bisherige gesetzliche Regelung ist leistungsfeindlich, verhindert flexible Übergänge und fördert eher den Verbleib im Transfer-Bezug.

Eine adäquate Anspruchsberechtigung von selbständig Tätigen auf Elterngeld, ohne Notwendigkeit zur Aufgabe der Geschäftsgrundlage für diese selbständige Tätigkeit, muß in den gesetzlichen Regelungen adäquat gewährleistet und abgesichert werden.

ad §2 Höhe des Elterngeldes, hier (8) und (9)

Während der Schwangerschaft kann es zu Beschwerden kommen, bei denen sich Angestellte eine mindere Arbeitsleistung oder auch (bezahlte) Krankheitsphasen erlauben können. Dies ist Selbstständigen nicht möglich, d.h. keine oder weniger Arbeitsleistung ist mit einem Verdienstaufschlag gleichzusetzen. Durch solch eine Minderung des Einkommens reduziert sich auch die Höhe des zu erwartenden Elterngeldes.

Der Aufbau einer selbständigen Tätigkeit umfasst in der Regel bis zu 2 Jahre, in denen häufig zunächst nur geringe und unregelmäßige Einkünfte erzielt werden können und zudem Liquiditätsengpässe überbrückt werden müssen.

Die Regelung des Absatzes 9, die den abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde legt, benachteiligt daher ggf. insbesondere Existenzgründerinnen, die sich noch im Aufbau der Selbstständigkeit befinden und daher rückblickend eher geringere Einnahmen erwirtschaftet haben.

Das Deutsche Gründerinnen Forum empfiehlt daher als Bemessungszeitraum für das Elterngeld für Selbstständige den Zeitraum vor der Schwangerschaft zugrunde zu legen, bei ExistenzgründerInnen unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse innerhalb des Gründungszeitraums von 18 Monaten.

ad Neuer §7 Antragstellung

Dieser Paragraph ist aus Sicht eines ArbeitnehmerInnen / ArbeitgeberInnenverhältnisses formuliert und unterstützt das berechtigte Interesse der ArbeitgeberInnen auf verlässliche Planung der/des Elternzeit /Elterngeldbezuges. Sind jedoch beide Elternteile selbstständig, bietet sich ggf. – je nach Auftragslage – ein mehrfacher Wechsel der berechtigten Person an, der flexibel und ohne Angabe von Gründen besonderer Härte möglich sein sollte. Durch eine flexible Regelung wird den beiden Selbstständigen ggf. ermöglicht, trotz Elternschaft ihren Betrieb aufrecht zu erhalten.

Hierfür sollte eine vereinfachte Regelung des Wechsels ermöglicht werden, um Bearbeitungsaufwand und -kosten gering zu halten.

ad Begründung zu Nummer 6 §15 Anspruch auf Elternzeit: neuer (1a)

Nicht nur für minderjährige Eltern und Auszubildende kann durch die Übertragung der Elternzeit auf die Großeltern „eine wesentliche Voraussetzung für den Einstieg in das Berufsleben geschaffen werden, damit die Eltern ihre wirtschaftliche Existenz in den Folgejahren sichern können“, sondern auch für ExistenzgründerInnen

Die Anspruchsberechtigung von Großeltern auf Elternzeit sollte daher auch für den Fall der Betreuung und Erziehung des Kindes von Alleinerziehenden, selbständig tätigen Frauen und Männern durch die Großeltern gelten und im § 15 ergänzend verankert werden.



Das Deutsche Gründerinnen Forum regt zudem an, den Geltungsbereich des § 15 weiterhin um den Fall zu erweitern, daß ein oder beide Elternteile des Kindes schwerbehindert sind.

Bearbeitungszeiten und Reduzierung des bürokratischen Aufwands

Das Deutsche Gründerinnen Forum empfiehlt auf Basis der vorliegenden Erfahrungen von selbständigen Elterngeld-BezieherInnen, die Bearbeitungszeit bis zur Auszahlung des Elterngeldes zu reduzieren, den hohen buchhalterischen Aufwand zur Ermittlung von Betriebsergebnissen, die nicht dem Zeitraum des Steuerbescheides entsprechen und den bürokratischen Aufwand insgesamt sowie insbesondere in der ersten, sehr arbeitsreichen Zeit mit dem Kleinkind, zu reduzieren.